

Aktenzeichen

Verfasser

Kilian, Sandra

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

23.07.2018

öffentlich

Stadtrat

24.07.2018

öffentlich

Betreff

Überarbeitung Bereich §§ 23, 24 SGB VIII "Förderung in Kindertagespflege"

Sachverhalt:

Dem Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach stehen derzeit 17 Tagesmütter zur Vermittlung zur Verfügung. Diese betreuen im Zeitraum vom 01.01.18 bis 06.07.18 insgesamt 44 Kinder. 6 Tagesmütter haben die Qualifikation nach den Vorgaben des BayKiBiG und einen 100 stündigen Qualifizierungskurs absolviert. 11 Tagesmütter nehmen seit 07.06.2018 an einem 100-stündigen Qualifizierungskurs teil.

Im Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach erfolgt derzeit eine Überarbeitung des Bereichs „Förderung in Kindertagespflege“. Ziel ist es, den Bereich durch Erlass von zwei Satzungen („Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege“ und „Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege“) neu zu regeln, um extern mehr Rechtssicherheit zu erlangen und intern die Basis für eine effektive und einheitliche Sachbearbeitung zu schaffen.

1. Differenzierung der Geldleistungen in der Tagespflege

Geldleistungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII

Die Tagespflegeperson (TPP) kann bei Streitigkeiten über die laufende Geldleistung gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeträge für die Sozialversicherung, müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ vom Jugendamt im Bewilligungsbescheid einzeln und differenziert aufgeführt werden. Dies wurde bislang nicht umgesetzt und muss geändert werden. Anhand der am 26.06.2017 im JHA beschlossenen Zahlungen an die TPP wird vorgeschlagen, ab 01.08.18 die Geldleistungen wie folgt zu differenzieren:

I. Zusammensetzung der Geldleistung an die TPP:

I.1. Tagespflege:

- Sachaufwand: 300,00 € mtl.

- Anerkennungsbeitrag: 567,00 € mtl.

= 867,00 € mtl. = 5,00 €/Stunde

zuzügl. Beiträge zu UnfallV, KV, PV und RV

I.2. qualifizierte Tagespflege (mind. 100 Std. Qualifizierung):

- Sachaufwand: 300,00 € mtl.
 - Anerkennungsbetrag: 567,00 € mtl.
 - Qualifizierungszuschlag Stufe 1 (TPP verfügt über mind. 100 Stunden Qualifizierung oder ist eine pädagogische Hilfskraft): 20% = 173,00 € mtl.
 - Qualifizierungszuschlag Stufe 2 (TPP ist eine pädagogische Fachkraft): 30% = 260,00 € mtl.
- 1040,00 € mtl. = 6,00 €/Stunde (Stufe 1) / bzw. 1127,00 € mtl. = 6,50 €/Stunde (Stufe 2)

zuzügl. Beiträge zu UnfallV, KV, PV und RV

Anmerkung:

Die Sachaufwandspauschale und der Anerkennungsbetrag sind auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit.

Mit dem Sachkostenaufwand sind insbesondere abgegolten:

- Essen nach „Art des Hauses“
- Hygienebedarf (Windeln, Körperpflege, etc.)
- Verbrauchskosten wie Strom, Heizung, etc.
- Bereitstellung von altersgemäßem Spielzeug
- kleinere Ausflüge

Nicht abgegolten sind:

- Extrakost
- besonders gewünschte bzw. notwendige Pflegeartikel oder Windelmarken
- Wäsche und Kleidung zum Wechseln
- nicht vereinbarte (zusätzliche) Betreuungszeiten

Beim Qualifizierungszuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung i.S.d. Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 % des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlages sind die Qualifikation der TPP sowie das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder.

I.3 Inklusions-Tagespflege

Bezüglich der Tagespflege für ein behindertes Kind gab es innerhalb des Jugendamtes bislang keine Regelungen. Mit dem Förderfaktor 4,5 für Kitas gibt es bereits ein Anreizsystem für den Ausbau von inklusiven Einrichtungen. Um den Ausbau der inklusiven Tagespflege zu unterstützen, hat die bayerische Staatsregierung am 05.03.2013 beschlossen, auch in der Kindertagespflege Kinder mit Behinderung mit dem Gewich-

tungsfaktor 4,5 zu fördern. In der Regel wird die TPP wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes des Kindes mit Behinderung ihre möglichen Betreuungsplätze nicht voll belegen können. Für die TPP ist daher ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gibt es hierzu eine Tabelle zum Mindesterhöhungsbetrag. Laut dieser Tabelle soll ein monatlicher zusätzlicher Zahlbetrag für eine tägliche Buchungszeit zwischen 7 und 8 Stunden, das dem Zeitfaktor 2,0 (=40 Betreuungsstunden pro Woche) entspricht, gewährt werden. Für das Jahr 2018 handelt es sich hierbei um einen Betrag i.H.v. mindestens 572,30 €. Aufgrund dieser Tabelle wird seitens der Verwaltung, als Anreiz für Inklusions-Tagespflege, ab 01.08.2018 folgende differenzierte Geldleistung empfohlen:

I.3. Inklusions-Tagespflege:

- Sachaufwand: 300,00 € mtl.
- Anerkennungsbetrag: 567,00 € mtl.
- Qualifizierungszuschlag Stufe 1: 20% = 173,00 € mtl.
- Qualifizierungszuschlag Stufe 2: 30% = 260,00 € mtl.
- zusätzliche Leistung 600,00 €
 - 1640,00 € mtl. = 9,46 €/Stunde (Stufe 1) bzw. 1727,00 € mtl. = 9,96 €/Stunde (Stufe 2)

zuzügl. Beiträge zu UnfallV, KV, PV und RV

2. Erstattung Erstaufwendungen für TPP

TPP müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit verschiedene Nachweise beibringen, z.B. eine Infektionsschutzbelehrung (Kosten 17,00 € □ alle 2 Jahre), ein erweitertes amtliches Führungszeugnis (Kosten 13,00 € □ alle 5 Jahre), einen Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kosten 45,00 € □ alle 2 Jahre) und eine medizinische Stellungnahme vom Hausarzt (Kosten unterschiedlich, teilw. umsonst □ alle 5 Jahre). Es fallen somit zu Beginn der Tätigkeit bereits hohe Kosten an, die über die Geldleistungen für die Tagespflege nicht abgegolten sind.

Weitere Kosten fallen bei Bedarf für die Erstausrüstung mit Spielzeug und für Kindersicherungsmaßnahmen an.

Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der TPP und den Personensorgeberechtigten, geht die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit auf die TPP über. Sie hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Mindestanforderungen in der Kindertagespflege sind u.a., Kinder vor Abstürzen aus der Höhe (z.B. durch Montage von Fensterschlössern, Anbringen von Treppengittern), vor Ersticken/Strangulation, vor Verbrennungen/Verbrühungen (z.B. durch Anbringung von Herdgittern), vor Ertrinken, vor Vergiftungen, vor Schneiden an Glasscherben (z.B. durch Anbringen von Splitterschutzfolie), etc., zu schützen (Quelle: Kommentierter Foliensatz des Fachvortrags vom 23.11.2017 auf dem Fachtag „Kindertagespflege“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie des Bayerischen Landesjugendamts). Die Kosten für diese

Aufwendungen sollten den TPP bei entsprechendem Bedarf, zum Teil pauschaliert, erstattet werden.

3. Randzeitenbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gehört auch eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung.

Als Randzeiten in der Kindertagespflege gelten beim Stadtjugendamt Ansbach:

- die Zeiten vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr
- Zeiten an Wochenenden und Feiertagen

Die maximale Buchungszeit für Kinder beträgt nach dem BayKiBiG 10 Stunden täglich. Nur diese Zeit ist auch förderfähig. Zeiten, die darüber hinausgehen und auch Zeiten nach 20:00 Uhr, müssen als reine Betreuungszeiten gerechnet werden. Reine Betreuungszeiten von Kindern sind nicht Bestandteil des BayKiBiG und werden staatlich nicht gefördert. Diese Leistungen sind freiwillige städtische Leistungen.

In Ausnahmesituationen sollte es auch möglich sein, dass Kinder bei der TPP übernachten können.

4. Erhöhung der Kostenbeiträge

Nach Ansicht der Verwaltung sollte es Ziel sein, die Kindertagespflege quantitativ und qualitativ weiter auszubauen. Ein Teil der Kosten für dieses Vorhaben wird durch die Förderung im Rahmen des BayKiBiG refinanziert. Ein weiterer Teil durch die Erhebung der Kostenbeiträge.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.06.17 wurde die Stundenvergütung für qualifizierte Tagespflegepersonen um 20 % erhöht. Der Kostenbeitrag der Eltern ist seit 01.08.2008 dagegen nicht mehr angepasst worden.

Seit 01.01.2008 werden von der Stadt Ansbach aktuell folgende Kostenbeiträge erhoben:

| Betreuungszeit (täglich) | Kostenbeitrag (monatlich) |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Bis einschl. 2 Stunden | 67,00 € |
| Über 2 bis einschl. 3 Stunden | 78,00 € |
| Über 3 bis einschl. 4 Stunden | 89,00 € |
| Über 4 bis einschl. 5 Stunden | 100,00 € |
| Über 5 bis einschl. 6 Stunden | 110,00 € |
| Über 6 bis einschl. 7 Stunden | 121,00 € |
| Über 7 bis einschl. 8 Stunden | 132,00 € |
| Über 8 bis einschl. 9 Stunden | 143,00 € |
| Über 9 Stunden | 154,00 € |

Da der Beitrag nunmehr seit 10 Jahren konstant ist, wird eine Anpassung der Kostenbeiträge seitens der Verwaltung als notwendig und vertretbar erachtet. Es wird daher empfohlen, ab 01.01.2019, folgende Kostenbeiträge festzusetzen:

| Betreuungszeit (täglich) | Kostenbeitrag (monatlich) |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Bis einschl. 2 Stunden | 77,00 € |
| Über 2 bis einschl. 3 Stunden | 90,00 € |
| Über 3 bis einschl. 4 Stunden | 102,00 € |
| Über 4 bis einschl. 5 Stunden | 115,00 € |
| Über 5 bis einschl. 6 Stunden | 127,00 € |
| Über 6 bis einschl. 7 Stunden | 139,00 € |
| Über 7 bis einschl. 8 Stunden | 152,00 € |
| Über 8 bis einschl. 9 Stunden | 164,00 € |
| Über 9 Stunden | 177,00 € |

Die Anpassung steht auch nicht Art. 21 BayKiBiG entgegen, wonach die Elternbeteiligung maximal das 1,5 – fache der Höhe des staatlichen Anteils der kinderbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG betragen darf. Die Beiträge sind auch weiterhin geringer als die Beiträge in den Kinderkrippen im Stadtgebiet Ansbach.

Für Eltern, die finanziell nicht in der Lage sind, den Kostenbeitrag zu zahlen, kann dieser nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

5. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege (sh. Anlage 1 und 2)

Der Erlass einer Kostenbeitragssatzung ist erforderlich, da die Kostenbeiträge gegenüber den Eltern per Bescheid erhoben werden. Interne Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, sind als Rechtsgrundlage für den Erlass eines solchen Bescheides nicht ausreichend. Eine Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Festsetzung eines Elternbeitrags muss unmittelbar Außenwirkung gegenüber Dritten, nämlich den Eltern, die die Tagespflege für ihre Kinder in Anspruch nehmen, entfalten.

Hierzu hat der kommunale Gesetzgeber ein materielles Gesetz zu verabschieden und in einem Veröffentlichungsvorgang (z.B. Amtsblatt) bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag (zu Nr. 1).

Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach passt die Struktur der bestehenden Vergütungen den gesetzlichen Erfordernissen ab 01.08.2018 an und differenziert die Geldleistungen für die TPP.

Ab 01.08.18 wird eine zukünftig mögliche Inklusions-Tagespflege mit einem Stundensatz von 9,46 € bzw. 9,96 € vergütet.

Beschlussvorschlag (zu Nr. 2).

Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach erstattet an TPP, nach Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise, ab 01.08.2018 folgende Aufwendungen: Ausgaben für Infektionsschutzbelehrung, Führungszeugnis, Erste-Hilfe-Kurs, erforderliche medizinische Stellungnahmen.

Bei Bedarf wird für die Erstausrüstung mit Spielzeug eine einmalige Pauschale i.H.v. 100,00 € gewährt, für die kindersichere Ausstattung des Betreuungsumfeldes bei Bedarf eine einmalige pauschale i.H.v. 150,00 €.

Beschlussvorschlag (zu Nr. 3)

Für Randzeitenbetreuung vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wird der TPP auf die jeweilige Geldleistung/Stunde ein Zuschlag von 1,00 €/ Betreuungsstunde gewährt.

Eine Übernachtung im Haushalt der TPP soll möglich sein. Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr und wird der TPP mit der halben Geldleistung/Stunde abgegolten.

Beschlussvorschlag (zu Nr. 4)

Die Kostenbeiträge für die Tagespflege werden ab 01.01.2019 angepasst.

Beschlussvorschlag (zu Nr. 5)

Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach legt die beigefügte „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege“ dem Stadtrat mit der Bitte um Erlass der Satzung vor (sh. Anlage 1 und 2).

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach
Anlage Kostenbeitragssatzung